

**E R K L Ä R U N G**  
der natürlichen Person zu Zwecken der Rentenversicherung aus dem Grund der  
ordentlichen Kinderfürsorge

*Elternteil des Kindes\**

*FO (natürliche Person), der das Kind in Fürsorge  
anvertraut ist, die die Fürsorge der Eltern ersetzt\**

Familienname:

Name:

Titel:

Geburt Nummer:

Ständiger Wohnort:

*Kind*

Familienname:

Name:

Geburt Nummer:

Ständiger Wohnort:

Ich erkläre, dass ich als in § 15 Abs. 1 Buchs. c)\* in § 15 Abs. 1 Buchs. d)\* des Gesetzes Nr. 461/2003 der Gesetzssammlung über die Sozialversicherung in Fassung des Gesetzes Nr. 310/2006 der Gesetzssammlung (nachfolgend „Gesetz“) genannte natürliche Person mich ordentlich um ein Kind bis zu 6 Jahren seines Alters\*; um ein Kind mir langfristig ungünstigem Gesundheitszustand nach Erreichen von sechs Jahren spätestens bis zu 18 Jahren seines Alters kümmere\*, dessen Identifikationsdaten ich oben anführe, und erfülle die Bedingungen der ordentlichen Kinderfürsorge laut Gesetz Nr. 571/2009 der Gesetzssammlung über Erziehungsgeld und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in Fassung künftiger Vorschriften (nachfolgend „Erziehungsgeld-Gesetz“).

Ich bin mir dessen bewusst, dass im Falle der Beendigung der ordentlichen Kinderfürsorge oder im Falle, dass ich die in der Bestimmung von § 15 Abs. 1 Buchs. c)\*, § 15 Abs. 1 Buchs. d)\* des Gesetzes genannten Bedingungen nicht mehr erfülle, bin ich verpflichtet, 8 Tage von der Beendigung der ordentlichen Kinderfürsorge bzw. bis 8 Tage vom Tag, an dem ich die Bedingungen für Rentenversicherung aus dem Grund der ordentlichen Kinderfürsorge nicht mehr erfülle, sich von der Rentenversicherung bei der Zweigniederlassung der Sozialversicherungsanstalt abzumelden. Gleichzeitig bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angabe in dieser Erklärung.

Ich erkläre, dass ich mich vor Unterzeichnung dieser Erklärung mit der Belehrung vertraut gemacht habe, wer als die natürliche Person laut § 15 Abs. 1 Buchs. c) und d) des Gesetzes zu Zwecken der Rentenversicherung betrachtet wird. Ebenso habe ich mich auch mit Bedingungen vertraut gemacht, unter denen die ordentliche Kinderfürsorge als erfüllt betrachtet wird. Gleichzeitig erkläre ich, dass sich das Gesetz Nr. 328/2002 der Gesetzssammlung über die Sozialsicherstellung der Polizisten und Soldaten und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in Fassung künftiger Vorschriften nicht bezieht.

Ich erkläre, dass alle in dieser Erklärung von mir genannten Tatsachen wahrhaft sind. Ich bin der Rechtsfolgen bei Anführung nichtwahrhafter Tatsachen bewusst.

Die Erklärung stelle ich als untrennbaren Bestandteil der Druckschrift Registrationsblatt der natürlichen Person, vom

....., mit dem ich mich zur Rentenversicherung als die natürliche Person anmelde, für die die Versicherungsprämie zur Rentenversicherung wegen Kinderfürsorge vom Staat gezahlt wird.

den:

*Eigenhändige Unterschrift*

Anlagen:

- Fotokopie Gutachten über den Gesundheitszustand des Kindes\*
- Fotokopie Entscheidung über Anvertrauen des Kindes in die Ersatzfürsorge\*
- Fotokopie Geburtsschein des Kindes\*

· *nichtgeeignet streichen*

## Belehrung

Laut § 15 Abs. 1 Buchs. c) des Gesetzes ist die rentenversicherte natürliche Person, die Person mit dem ständigen Wohnort auf dem Gebiet der Slowakischen Republik, die sich ordentlich um das Kind bis zum 6 Jahren seines Alters kümmert, wenn diese als Arbeitnehmer oder gewerbetreibende Person nicht rentenversichert ist, der keine vorzeitige Altersrente oder Invalidenrente zuerkannt wurde, die das für die Altersrente erforderliche Alter nicht erreicht hat (nachfolgen „Rentenalter“), und die die Anmeldung aus dem Grund dieser Kinderfürsorge gestellt hat.

Laut § 15 Abs. 1 Buchs. d) des Gesetzes ist die pflichtig rentenversicherte Person, die Person mit dem ständigen Wohnort auf dem Gebiet der Slowakischen Republik, die sich ordentlich um das Kind mit langfristig ungünstigem Gesundheitszustand nach Erreichen von 6 Jahren seines Alters mit dem ständigen Wohnort auf dem Gebiet der Slowakischen Republik spätestens bis zu 18 Jahren seines Alters kümmert, wenn diese als Arbeitnehmer, gewerbetreibende Person oder natürliche Person versichert ist, die sich um ein Kind bis zu sechs Jahren seines Alters kümmert, der keine vorzeitige Altersrente oder Invalidenrente zuerkannt wurde, die das für die Altersrente erforderliche Alter nicht erreicht hat, und die die Anmeldung aus dem Grund dieser Kinderfürsorge gestellt hat.

Die Pflicht-Rentenversicherung entsteht der im § 15 Abs. 1 Buchs. c) und d) genannten natürlichen Person vom Tage derer Anmeldung zur Rentenversicherung, am frühesten vom Tage der Einreichung der Anmeldung zur Rentenversicherung. Für die natürliche im § 15 Abs. 1 Buchs. c) genannte Person, die die Anmeldung zur Rentenversicherung bis 45 Tage von der Geburt des Kindes eingereicht hat, entsteht die Pflicht-Rentenversicherung vom Tage der Geburt des Kindes ausschließlich der natürlichen Person, die als Arbeitnehmer und gewerbetreibende Person pflichtig rentenversichert ist und der das Erziehungsgeld gewährt wird. Der pflichtig rentenversicherte Arbeitnehmer und die pflichtig rentenversicherte gewerbetreibende Person reichen die Anmeldung zur Rentenversicherung in der Zeit der Gewährung des Erziehungsgeldes nicht, weil die Versicherungsprämie zur Rentenversicherung würd für diese Personen laut § 128 Abs. 5 des Gesetzes vom Staat gezahlt.

Die in dem § 15 Abs. 1 Buchs. c) oder d) des Gesetzes natürliche Person ist ein Elternteil oder Annehmende des Kindes, sein Ehemann (seine Ehefrau) und natürliche Person, der das Kind in Ersatzfürsorge anhand des Beschlusses der jeweiligen Behörde (§15 Abs. 2 des Gesetzes) anvertraut wurde.

Die Pflicht-Rentenversicherung der im § 15 Abs. 1 Buchs. c) genannten natürlichen Person erlischt am Tag der Beendigung der ordentlichen Kinderfürsorge bis sechs Jahre seines Alters, spätestens am Tag des Erreichens von sechs Jahren des Alters des Kindes. Die Pflicht-Rentenversicherung der im § 15 Abs. 1 Buchs. d) des Gesetzes genannten natürlichen Person erlischt am Tag der Beendigung der ordentlichen Kinderfürsorge mit langfristig ungünstigem Gesundheitszustand am Tag des Erreichens von 18 Jahren des Alters des jeweiligen Kindes. Die Pflicht-Rentenversicherung der im § 15 Abs. 1 Buchs. c) und d) genannten natürlichen Person erlischt auch am Tag, der dem Tag vorangeht, von dem die sich um ein Kind kümmernde Person bzw. das Kind keinen ständigen Wohnort auf dem Gebiet der Slowakischen Republik hat, sowie vom Tag, der dem Tag der Entstehung der Pflicht-Rentenversicherung des Arbeitnehmers oder des Gewerbetreibenden oder vom Tag, der dem Tag der Zuerkennung der vorzeitigen Altersrente, Invalidenrente oder des Erreichens des Rentenalters vorangeht,

Die ordentliche Fürsorge laut § 15 Abs. 1 Buchs. c) oder d) des Gesetzes ist die ordentliche Fürsorge laut Sonderregelung, was das Erziehungsgeld-Gesetz ist.

Die ordentliche Kinderfürsorge zu Zwecken der Rentenversicherung der im § 15 Abs. 1 Buchs. c) und d) des Gesetzes genannten natürlichen Person ist die für das Kind gewährte Fürsorge im Interesse der allseitigen physischen und psychischen Entwicklung des Kindes, vor allem angemessene Ernährung des Kindes, Hygiene des Kindes und Einhaltung der vorbeugenden ärztlichen Untersuchungen des Kindes.

Die Bedingung der ordentlichen Fürsorge zu Zwecken der Rentenversicherung der im § 15 Abs. 1 Buchs. c) und d) des Gesetzes genannten natürlichen Person wird als erfüllt betrachtet, wenn diese natürliche Person die ordentliche Kinderfürsorge persönlich oder durch eine andere volljährige natürliche Person oder juristische Person sicherstellt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 ist die im § 15 Abs. 1 Buchs. c) und d) des Gesetzes genannte natürliche Person nicht verpflichtet, die ordentliche Fürsorge ausschließlich persönlich sicherzustellen. Sie ist berechtigt, die ordentliche Fürsorge wie folgt sicherzustellen

- a) persönlich oder
- b) durch eine andere volljährige natürliche Person oder
- c) juristische Person (Kindertagesstätte, Kindergarten u.ä.)

Die pflichtig rentenversicherte natürliche Person, die eine ordentliche Kinderfürsorge persönlich, durch eine andere volljährige Person oder juristische Person sicherstellt und in dieser Zeit ist als Arbeitnehmer oder Gewerbetreibende aus dem Grund pflichtig rentenversichert ist, dass sie eine Erwerbstätigkeit im Arbeitsverhältnis mit Monatseinkommen ausübt,

oder sie ist im Rechtsverhältnis, das das Recht gründet, ein unregelmäßiges Einkommen von unselbständiger Beschäftigung (z. B. Abgeordnete der Gemeindevertretung) zu beziehen oder sie übt die Erwerbstätigkeit der pflichtig krankenversicherten und gewerbetreibenden Person aus, sie erfüllt nicht die Bedingung der Rechtsstellung der im § 15 Abs. 1 Buchs. c) und d) des Gesetzes genannten natürlichen Person d.h. sie erfüllt nicht die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers des Staates. Die genannte Tatsache wird als Entstehung der Tatsache betrachtet, die das Erlöschen der Rentenversicherung bewertet und diese natürliche Person ist verpflichtet, die Anmeldepflicht laut § 229 Abs. 1 des Gesetzes zu erfüllen und die Abmeldung aus der Rentenversicherung vom Tag einzureichen, der dem Tag der Entstehung der Pflicht-Rentenversicherung des Arbeitnehmers oder des Gewerbetreibenden vorangeht. Wenn ich nach Erlöschen der Pflicht-Rentenversicherung des Arbeitnehmers oder des Gewerbetreibenden in der Rentenversicherung als Versicherungsnehmer des Staates fortsetzen will, bin ich mir dessen bewusst, dass diese Versicherung mir am ehesten erneut vom Tag der Einreichung der Anmeldung zur Rentenversicherung entsteht..

Der langfristig ungünstige Gesundheitszustand des Kindes ist die Krankheit und der Zustand, die in der Anlage Nr. 2 des Gesetzes aufgeführt sind, die laut ärztlichem Kenntnisstand länger als Jahr dauern sollen oder dauern, und die einer Sonderfürsorge laut der jeweiligen Anlage bedürfen. Die Bewertung des langfristig ungünstigen Zustandes des Kindes zu Zwecken der Rentenversicherung gehört ausschließlich in Zuständigkeit des Arztes, der für die Sozialversicherung zuständig ist. Ärztliche Beurteilung in der Sache des Gesundheitszustandes nach Erreichen von sechs Jahren des Alters, spätestens jedoch bis 18 Jahre wird von dem Vertrauensarzt der Sozialversicherung der Zweigniederlassung der Sozialversicherungsanstalt ausgestellt.